

Vizepräsident Rausch

Da Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, ist der Punkt 6 der Tagesordnung abgeschlossen.

Wir kommen zu Punkt 7: Entgegennahme eines Berichtes der Landesregierung Sachsen zur Durchführung eines Gesetzes über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. September 1950.

Das Wort dazu hat Herr Minister Ulbricht.

Minister Ulbricht:

Meine Damen und Herren!

Als die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gebildet wurde und sich der Volkskammer vorstellte, erklärte Herr Ministerpräsident Grotewohl, daß er kein ins Einzelne gehendes Programm über die ihm vorschwebenden Aufgaben vorlegen wolle, sondern daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihre einzige Aufgabe darin sehe, alles zu tun für die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung, für die Herbeiführung eines menschenwürdigeren Daseins, und daß sie sich von diesem Grundsatz bei der Arbeit leiten lassen wolle. Die Ergebnisse des Zweijahrplanes und des Volkswirtschaftsplanes 1950 haben es ermöglicht, daß am 8. September 1950 eine Reihe von Gesetzen erlassen werden konnte mit dem Ziele, allen Bevölkerungskreisen die Erfolge unserer Aktivisten in Stadt und Land zugute kommen zu lassen.

Es ist der Wille der Regierung, mit dem Gesetz über den Erlaß von Schulden und die Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik diesem Personenkreis Hilfe angedeihen zu lassen und damit einen Beitrag, und zwar einen wesentlichen Beitrag, zu leisten für die Verbesserung ihres Lebens.

Das Gesetz gewährleistet allen Personen, die spätestens am 31. Dezember 1950 das 60. Lebensjahr vollenden und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, im demokratischen Sektor Berlins haben oder in die Deutsche Demokratische Republik gezogen sind, im Rahmen der Umwertungsbestimmungen der Verordnung über die Währungsreform eine Barauszahlung bis zu 100,— DM. Die Auszahlung dieses Betrages hat in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1950 zu erfolgen. Der in dem Gesetz genannte Termin hinsichtlich der Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, ist gleichzusetzen mit dem Bankenschließungstage.

Dieses Gesetz mildert für die alten Menschen einen Zustand, der auf Grund der Verordnung über die Währungsreform der im Verhältnis 10:1 abzuwertenden Uraltkonten entstand. Diese Uraltguthaben sind für den Konteninhaber zunächst nur ein Wechsel auf die Zukunft, erfolgt doch die erste Teilzahlung auf die Altguthaben-Ablösungsanleihe erst am 2. Januar 1959. Von da an wird sie in 25 gleichen Jahresbeträgen getilgt. Auf den heutigen Tag diskontiert ist also der Wert der Aufwertungsforderungen des Konteninhabers nur sehr gering, da für die Veräußerung und Verpfändung der Schuldbuchforderungen eine Sperrfrist bis Ende 1954 festgesetzt ist. Dieser Sachstand, der für diejenigen, die bereits im fortgeschrittenen Alter sind, eine Härte bedeutet, erfährt durch das Gesetz eine Linderung.

Mit dem Erlaß dieses Gesetzes tauchen Probleme auf, die sich aus diesem Sachstand ergeben, Probleme, die sich auswirken müssen in den Anordnungen, die zur Durchführung des Gesetzes getroffen wurden. Es waren die Umwertungsanträge in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis 31. De-

zember 1950 einzureichen. Die Anmeldung der Uraltguthaben ist bis zum Erlaß des Gesetzes betreffend den Erlaß von Schulden und die Auszahlung von Guthaben äußerst zögernd erfolgt. Vielleicht ist das mit darauf zurückzuführen, daß die Realisierungsmöglichkeiten der Schuldbuchforderungen noch in weiter Ferne liegen. Jedenfalls waren bis Mitte des Jahres noch nicht 50 v. H. der Uraltguthaben bei den Kreditinstituten angemeldet. Besonders die älteren Menschen zeigten wenig Interesse an dieser Umwertungsaktion, da ja die Wahrscheinlichkeit des Erlebensfalles ihnen sehr gering schien.

Der junge Kreditapparat des Landes wird nun, da es erklärlich ist, daß sich die Anmeldung dieser Uraltguthaben zwangsläufig mit dem Erlaß des Gesetzes auf einen engen Zeitpunkt zusammendrängt, auf eine harte Probe gestellt. Besonders daran beteiligt sind die Deutsche Notenbank, die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Die Anmeldungen erstrecken sich ja, obwohl die Frist noch bis zum 31. Dezember 1950 nach den früheren Bestimmungen läuft, auf die Zeit bis zum 15. Oktober. Sie bilden damit bis zum 2. Oktober, an dem mit der Auszahlung der Beträge begonnen werden soll, einen Schwerpunkt, der mit dem heutigen Tage abschließt. Es bestehen keine Zweifel darüber, daß der reibungslose Ablauf der Auszahlungen ein besonderes Politikum ist und daß es deshalb gilt, Verzögerungen, Enttäuschungen und Verärgerungen der Umwertungsberechtigten unter allen Umständen zu vermeiden.

Deshalb würden alle Kreditinstitute angewiesen, unter persönlicher Verantwortung der Verwaltungen der Kreditinstitute, die Anmeldungen termin- und fristgemäß durchzuführen. Zu diesem Zweck erklärte sich das Finanzministerium der Deutschen Demokratischen Republik auf Anforderung der Länderministerien bereit, durch den Steuerapparat Aushilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Etwaiger Bedarf an solchen Kräften war bis zum 20. dieses Monats zu melden, damit der angestrebte Erfolg erreicht werden konnte. So sind von der Landesfinanzdirektion Dresden allein bei der Stadtparkasse Dresden 70 Hilfskräfte tätig, um zu sichern, daß die Anmeldeaktion fristgemäß bis zum 1. Dezember 1950 abgeschlossen ist.

Die Auszahlung der Guthaben erfolgt an jeden Berechtigten bis zum Betrage von 100,— DM, wobei das Guthaben im Verhältnis 1:10 gewertet wird, also nicht mehr, als das tatsächlich umgewertete Gesamturaltguthaben ausmacht. Es erfolgt keine Berechnung von Zinsen auf die zur Barauszahlung gelangenden Beträge. Die Auszahlung selbst erfolgt nur an natürliche Personen. Guthaben von Sparvereinen, Kegelklubs usw., die in der Form von sogenannten losen Personenvereinigungen auftreten, werden bei der Barauszahlungsaktion nicht berücksichtigt. Andererseits werden zugunsten der öffentlichen Hand verfügte Pfandrechte und Sperren bei dieser Barauszahlung unberücksichtigt gelassen. Für alle durch säumige Ausstellung von Guthabenbescheinigungen entstandenen Regreßansprüche der Berechtigten haften die kontenverwaltenden Stellen.

Wenn der Konteninhaber nicht mit dem Antragsteller identisch ist, und das ist in einer Vielzahl aller Fälle so, dann hat der Berechtigte, sofern die Voraussetzung des Gesetzes auf ihn zutrifft, seinen Anspruch durch die Vorlage entsprechender Dokumente einwandfrei nachzuweisen, wobei auch auf die Geschäftsbücher der früheren Kreditinstitute als Beweisgrundlage zurückzugreifen ist. Dabei ergibt sich die Pflicht zur Prüfung der Berechtigung des Antragstellers. Es bestehen hier vielfach Zweifel, wenn etwa Bücher auf andere Namen lauten oder durch Bevollmächtigte eingereicht werden, Zweifel, die nur schwer der Klärung zuzuführen sind und die Quelle von Verärgerungen sein können.